Vorabanerkennung ausländischer Studienleistungen – Ordnung von 2012

Bitte verwenden Sie diesen Bescheid, wenn Sie vorhaben ausländische Prüfungsleistungen zu erbringen und gemäß § 8 Abs. 2 Ihrer Studienordnung im Voraus an einer Vereinbarung zwischen Ihnen und dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses über die im Rahmen des Auslandsstudiums zu erbringenden Leistungen interessiert sind. Ausländische Studienleistungen müssen gleichwertig zu den Leistungen im Bachelorstudiengang sein. Vereinbarungsgemäß erbrachte Leistungen werden anerkannt.

Bitte fügen Sie jeder Lehrveranstaltung eine Kursbeschreibung bzw. einen Seminarplan bei, aus dem auch Art und Umfang der Prüfungsleistung(en) hervorgehen.

Kurstitel der Veranstaltung und Umfang	gewünschter Studienbereich/Modul	gewünschte Art der Studienleistung (vollständiges Modul, Leistungs-/Teilnahmeschein)